

## Beschluß der Bürgerschaft

vom 27. Februar 1861.

### 1. Reform des Gefängnißwesens.

Nach sorgfältiger Erwägung der von den betreffenden Deputationen in ihrem Bericht vom 11. November 1859 gestellten Anträge sieht die Bürgerschaft sich nicht veranlaßt, darauf einzugehen und lehnt daher dieselben ab.

### 2. Die Verlängerung des Osterdeichs.

Die Bürgerschaft genehmigt die von der Deputation in ihrem fünften Bericht gestellten Anträge und bewilligt zu den Kosten dieser Anlage die begehrte Summe von 28,470 Thlr.

## Beschluß der Bürgerschaft

vom 13. März 1861.

### 1. Verbesserung des Landschulwesens.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß der in ihrem Beschlusse vom 6. Februar d. J. enthaltene Theil des Commissorii, welcher sich auf die Ausdehnung des Wirkungskreises der Schuldeputation bezieht, von den Berathungen der Deputation ausgeschlossen bleibe, behält sich jedoch vor, bei einer anderen Gelegenheit auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

### 2. Bewaffnung des Bundescontingents mit Preussischen Zündnadelgewehren.

Indem auch die Bürgerschaft dem mit der Königlich Preussischen Regierung verabredeten Vertrag vom 9. Februar d. J. ihre Zustimmung ertheilt, genehmigt sie die Anträge der Militärdeputation und bewilligt die beantragten 14000 Thlr. zu den in dem Bericht erwähnten Zwecken; nicht minder ermächtigt sie die Militärdeputation zum bestmöglichen Verkauf der vorhandenen Dorn- und sonst entbehrlichen Gewehren.

### 3. Aufhebung der Abgaben von Transitgut und Expeditionsgut.

Die Bürgerschaft erklärt sich gern damit einverstanden, daß in Folge der Aufhebung der Durchfuhrzölle des deutschen Zollvereins auch die hiesige Transitabgabe sofort aufgehoben werde.

In Betreff der Expeditionsabgabe verweist sie jedoch den Antrag des Senats vorab an die Deputation für die Accise mit dem Ersuchen um nähere Ueberlegung und Berichterstattung und erwartet sie zugleich den gutachtlichen Bericht der Handelskammer über den betreffenden Gegenstand.

### 4. Revision der Criminalgerichtsordnung und Entwerfung eines Criminalgesetzbuchs.

Die Bürgerschaft dankt für die Mittheilung vom 18. v. M. über den gegenwärtigen Stand der Vorarbeiten auf dem Gebiete der Strafrechtspflege. Da hiernach die Vorlage eines Entwurfs der neuen Strafproceßordnung im Laufe dieses Jahres in Aussicht gestellt ist, so erklärt sie sich damit einverstanden, daß gleichzeitig der am



16. Januar gestellte Antrag wegen Einführung eines Polizeischöffengerichtes einer raschen Erledigung zugeführt werde. Sie wiederholt zugleich den in ihrem Beschlusse vom 6. d. M. ausgesprochenen dringenden Wunsch, daß der vorzulegende Entwurf einer neuen Strafproceßordnung behufs möglichster Beschleunigung der seit acht Jahren beschlossenen Einführung des öffentlichen mündlichen Anklageverfahrens mit Schwurgerichten vorerst auf die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorschriften beschränkt und nicht von der vorgängigen Feststellung des Strafgesetzbuchs, sowie von der Vollendung einer umfassenden Reorganisation der Strafrechtspflege in allen ihren Theilen abhängig gemacht werden möge.

#### 5. Erhöhung des Lohns der Schlachtwächter.

Mit dem in dem Bericht der Convogedeputation gestellten Antrage erklärt sich die Bürgerschaft einverstanden.

#### 6. Ergänzung der Administration der Krankenanstalt.

Endlich bringt sie dem Senat zur Anzeige, daß sie zur Ergänzung der Administration der Krankenanstalt an Stelle des abgegangenen Herrn H. S. Gerdes, welchem sie für seine Mithwaltung ihren Dank ausspricht, den Herrn Engelbert Iken wiedergewählt hat.

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 20. März 1861.

### 1. Reform des Gefängnißwesens.

In Erwiderung auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 27. Februar d. J., wonach dieselbe sich außer Stande erklärt, auf die Anträge einzugehen, welche in dem unter dem 11. November 1859 mitgetheilten Deputationsberichte über eine Reform des Gefängnißwesens gestellt waren, hat der Senat zunächst auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, in der Verhandlung über diesen wichtigen Gegenstand, über ein bloß negatives Ergebnis hinaus zu irgend einer Verständigung über dasjenige zu gelangen, was hinsichtlich der künftigen Einrichtung unserer Strafanstalten zu geschehen habe. Denn daß bei einer einfachen Ablehnung der Deputationsvorschläge man sich nicht werde beruhigen dürfen, lehrt schon der Hinblick auf die Unzulänglichkeit und die Mängel der gegenwärtig bestehenden Strafanstalten und ergiebt sich nicht minder aus der Erwägung des nahen Zusammenhanges, in welchem die vorliegende Frage mit der in Vorbereitung befindlichen Neugestaltung unseres Strafrechts und strafrechtlichen Verfahrens steht.

Es unterliegt keinem Zweifel und ist in dem Berichte vom 11. November näher dargethan, daß der jetzige Zustand des Zuchthauses, des Detentionshauses und der sonstigen Gefängnißlocale in unserem Staate, auch abgesehen von höheren Rücksichten, schon den gewöhnlichen Anforderungen, welche an zweckmäßige Unterbringung und Beschäftigung der Sträflinge, an Sonderung derselben von den Untersuchungsgefangenen, an Vereinzelung dieser letzteren gestellt werden müssen, in keiner Weise entsprechen. Schon im Januar 1853 machte die damals wegen des Polizeiwesens berichtende Deputation aufmerksam darauf, daß das Gefängnißwesen „einer gründlichen Verbesserung“ bedürfe; daß die vorhandenen Locale und Localeinrichtungen „schon jetzt (im Jahre 1852) gar nicht mehr ausreichten“; daß „eine erhebliche Erweiterung der Gefängnisse und Strafanstalten, trotz der zu besorgenden Kosten, täglich dringender werde,“ und sprach die Ansicht aus, daß „ohne Aufschub darauf Bedacht genommen werden müsse, diesem unabwieslichen Bedürfnisse abzuhelfen.“ (S. Bhd. de 1853, pag. 33). Auch wollte die Bürgerschaft hierauf sofort Hand ans Werk gelegt wissen. Unter dem 2. März 1853 beantragte sie „eine möglichst baldige